

Einheit 5: Hauptverfahren und Hauptverhandlung (Teil 2)

IV. Die Stellung des Richters und die Befangenheitsregeln

1. Stellung des Richters

- Der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung die **Sitzungsgewalt** inne, § 176 GVG, d.h. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- Er leitet die Hauptverhandlung, § 238 I StPO.
- Der Richter – das gilt sowohl für den Vorgesetzten und die weiteren Berufsrichter als auch für die Schöffen, § 31 I StPO – muss persönlich und sachlich unabhängig sein und seine Aufgabe **unparteilich und unvoreingenommen** wahrnehmen.
 - Für Konstellationen, in denen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der Richter in Gefahr ist, sieht das Gesetz vor, dass Personen nicht als Richter fungieren dürfen.
 - Unterscheide insoweit zwischen der Ausschließung von Richtern kraft Gesetzes (§§ 22, 23 StPO) und der Richterablehnung auf Antrag (§ 24 StPO)

2. Gesetzlicher Ausschluss des Richters gem. §§ 22 f. StPO

- § 22 StPO normiert Gründe, aus denen ein Richter kraft Gesetzes an der Mitwirkung an dem Verfahren ausgeschlossen ist. Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, in denen besonders offensichtliche Anhaltspunkte für die Annahme sprechen, dass der Richter nicht neutral entscheiden werde.
- § 22 Nr. 1: Richter ist durch die Tat unmittelbar verletzt
Bsp.: (-), wenn Schöffe Gesellschafter und Geschäftsführer der durch den angeklagten Betrug geschädigten GmbH ist.
Bsp.: Zwar grds. (+) bei Gesellschafterbeteiligung an Personengesellschaften und nicht eingetragenen Vereinen. Aber: (-), wenn Richter Mitglied der Partei (= nicht eingetragener Verein) ist, zu deren Lasten eine Untreue begangen wurde, wenn aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der Mitgliedschaft eine unmittelbare Auswirkung des Schadens auf den Richter ausgeschlossen ist (BGHSt 51, 100 [110 f.]).
- § 22 Nr. 2, 3: enges Verwandtschaftsverhältnis zum Beschuldigten oder Verletzten
- § 22 Nr. 4, 5 und § 23: Vorbefassung mit der Sache. Beachte: In den nicht ausdrücklich genannten Sachverhalten kommt – grundsätzlich – eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§§ 24 ff.) in Betracht, s. dazu sogleich.
- Verfahren: Wie bei Befangenheitsablehnung, vgl. § 24 I StPO => s.u.

3. Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit

- Ein Richter kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, § 24 I StPO.

- Die Befangenheit wird durch einen Grund hervorgerufen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, § 24 II StPO.
 - Der Richter muss demnach nicht wirklich voreingenommen sein: Es genügt, dass für einen objektiven Beobachter, der sich in die Perspektive des Angeklagten versetzt, bei verständiger Würdigung der Umstände ein solcher **Eindruck** entstehen kann (BGHSt 1, 34 [39]).
 - Fallgruppe: Spannungen zwischen Gericht und Beschuldigtem / Verteidiger => kommen häufig vor, zudem soll den Verfahrensbeteiligten nicht die Chance gegeben werden, durch Provokationen einen Richter „austauschen zu lassen“. Deshalb tendenziell zurückhaltende Anwendung der Befangenheitsregeln. Insbes. bei Spannungen zwischen Gericht und Verteidigung wird von einem verständigen Angeklagten erwartet, zu erkennen, dass diese nicht das Verhältnis zwischen Gericht und ihm betreffen.
 - Fallgruppe: Vobrefassung – Rspr. ist sehr zurückhaltend mit der Annahme von Befangenheit jenseits der gesetzlichen Ausschlussgründe gem. §§ 22 f. StPO:

Bsp.: (-) bei Vobrefassung als Ermittlungsrichter.

Bsp.: R war als beisitzender Richter an der Aufhebung einer erstinstanzlichen Entscheidung in der Revision beteiligt. Kurz darauf wechselt er den Posten und wirkt an der neuen Hauptverhandlung in derselben Sache mit. BGH: kein Ablehnungsgrund gem. § 24 (BGHSt 21, 142 [145]; einschränkend BGHSt 24, 336 [338]: Ausschluss, wenn bereits in Entscheidungsgründen der Revision abschätziges Werturteil abgegeben wurde).
- Ablehnungsberechtigt nach § 24 III 1 StPO sind neben dem Beschuldigten auch die StA und der Privatkläger.
- Zeitpunkt:
 - Im Grundsatz ist die Ablehnung des Richters nur bis zum **Beginn der Vernehmung** des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse möglich, § 25 I StPO.
 - Sofern der Ablehnungsgrund (wie in den meisten Fällen) erst **später**, v.a. erst im Laufe der Hauptverhandlung entstanden oder bekannt geworden ist, muss die Ablehnung **unverzüglich** geltend gemacht werden, § 25 II StPO.
- Form und Inhalt des Ablehnungsgesuchs sowie das weitere Verfahren richten sich nach §§ 26 ff. StPO. Beachte:
 - Nach § 26a StPO kann der Antrag aus bestimmten Gründen als unzulässig verworfen werden, v.a. auch wenn er offensichtlich der Prozessverschleppung dient (Ausprägung des Beschleunigungsgrundsatzes). Bei dieser Entscheidung darf gem. § 26a II 2 StPO der abgelehnte Richter selbst mitwirken.
 - Die Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag (d.h. über die Begründetheit) richtet sich nach § 27 StPO => Abs. 1: Hier darf der abgelehnte bzw. dürfen die abgelehnten Richter selbst nicht mehr mitwirken.

V. Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

- Weil das Urteil gem. § 261 StPO aus dem *Inbegriff der Hauptverhandlung* zu fällen ist, hat sich das Gericht einen möglichst direkten und unvermittelten Eindruck vom Tatgeschehen zu verschaffen.
- Zum einen ergibt sich daraus, das in der Hauptverhandlung geltende Mündlichkeitsprinzip, § 249 I StPO:
 - Urkunden sind danach durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.
 - Ausnahme: Das sog. Selbstleseverfahren gem. § 249 II StPO.
- Das Gericht muss daher zum anderen die für die Urteilsfindung bedeutsamen Tatsachen in der Hauptverhandlung selbst feststellen.
 - Das bedeutet insbesondere, dass der mögliche Personalbeweis durch unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung oder eine Erklärung ersetzt werden darf, sog. **Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis, § 250 StPO.**
 - Jedoch sind in der StPO diverse **Ausnahmen** vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung und damit vom Unmittelbarkeitsgrundsatz geregelt (s. sogleich 1. – 4.).
 - Der Unmittelbarkeitsgrundsatz bedeutet hingegen nicht, dass der sog. „Zeuge vom Hörensagen“ ein unzulässiges Beweismittel wäre: Solange er in der Hauptverhandlung gehört werden kann, ist diese Vorgehensweise grundsätzlich zulässig (Einschränkungen gelten v.a. bei § 252 StPO).

1. Verlesung von Protokollen über Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten sowie sonstigen Erklärungen, § 251 StPO

- § 251 StPO ermöglicht ausnahmsweise die Verlesung von Vernehmungsprotokollen sowie sonstigen Erklärungen von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten, insbesondere wenn diese Personen aus bestimmten Gründen nicht vernommen werden können.
- **Unterscheidung zwischen richterlicher und nichtrichterlicher Vernehmung:** Protokolle sowohl über nichtrichterliche als auch über richterliche Vernehmungen können unter den Voraussetzungen des § 251 I StPO verlesen werden; Protokolle über richterliche Vernehmungen können zudem zusätzlich unter den Bedingungen des § 251 II StPO verlesen werden.
- Unabdingbare gemeinsame Voraussetzung für die Verlesung aller Protokolle ist, dass ggf. bei der früheren Vernehmung **ordnungsgemäß über das Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht belehrt** wurde (BGHSt 10, 186 [190]).

2. Verlesung von Protokollen zur Gedächtnisunterstützung und Widerspruchsbehebung bei Zeugen und Sachverständigen, § 253 StPO

- **Bei Erinnerungslücken von Zeugen und Sachverständigen** darf der entsprechende Teil des Protokolls über die frühere Vernehmung zur Unterstützung des Gedächtnisses verlesen werden, § 253 I StPO.

- Dasselbe gilt zur **Beseitigung eines Widerspruchs** mit der früheren Aussage, § 253 II StPO.

3. Geständnisverlesung und Widerspruchsbehebung beim Angeklagten, § 254 StPO

- **Erklärungen des Angeklagten**, die in einem richterlichen Protokoll oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung enthalten sind, können zum **Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis** verlesen bzw. vorgeführt werden, § 254 I StPO.
- Dasselbe gilt zur **Beseitigung eines Widerspruchs** mit der früheren Aussage, § 254 II StPO.
- Voraussetzung ist, dass es sich um ein Protokoll über die **richterliche** Vernehmung oder eine Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung des Angeklagten handelt. Handelt es sich um eine nichtrichterliche Vernehmung, ist eine Verlesung nach § 254 StPO zum Zwecke des Urkundenbeweises nicht gestattet (wohl aber nach h.M. zum Zweck des Vorhalts, vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 254, Rn. 6 f.)

4. Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen, § 256 I StPO